

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/808

EG Welschenrohr: Baulandumlegung "Rötistrasse" (Grundlagen, Neuzuteilung und Vermessung) / Definitive Genehmigung

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterbreitet die zur Durchführung der Baulandumlegung "Rötistrasse" notwendigen Unterlagen nach § 10 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979 (BGS 711.31, BLU-VO) (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) sowie die Neuzuteilung und bereits auch die Vermessung der neuen Parzellen in der Baulandumlegung "Rötistrasse" zur Genehmigung.
- 1.2 Die Unterlagen nach § 10 BLU-VO lagen in der Zeit vom 5. Januar bis 4. Februar 2004 öffentlich auf. Gegen diese Unterlagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.
- 1.3 Die Neuzuteilung wurde von allen beteiligten Grundeigentümern unterschriftlich bestätigt, so dass eine öffentliche Auflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1). Der Gemeinderat hat die Neuzuteilung genehmigt.
- 1.4 Der Gemeinderat hat bereits auch die notwendige Vermessung durchführen lassen. Er reicht nach seinem Beschluss vom 1. März 2004 die Baulandumlegung "Rötistrasse" auch zur definitiven Genehmigung ein.
- 1.5 Formell wie materiell sind gegen die Baulandumlegungsunterlagen keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung "Rötistrasse" ist recht- und zweckmässig, so dass sie genehmigt werden kann.
- 1.6 Die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten hat die Einwohnergemeinde Welschenrohr zu bezahlen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Baulandumlegung "Rötistrasse" werden genehmigt.
- 2.2 Die Baulandumlegung "Rötistrasse" wird grundsätzlich genehmigt.

- 2.3 Die Baulandumlegung "Rötistrasse" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, **definitiv** genehmigt.
- 2.4 Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
- 2.5 Die Gemeinde Welschenrohr wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten **schriftlich** mitzuteilen.
- 2.6 Auf private Parzellierungen, die während der Dauer des Verfahrens vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen des Baulandumlegungsverfahrens keine Anwendung. Dasselbe gilt auch für durch Private während des Verfahrens abgeschlossene Dienstbarkeiten.
- 2.7 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, Klus-Balsthal, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.
- 2.8 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 1'023.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr.	(KA 431032/A 80616)
	1'000.--	
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungsstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, mit Akten (separat)
 Rechtsdienst pw (2)
 Bau- und Justizdepartement br
 Debitorenbuchhaltung BJD
 Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
 Kantonales Steueramt

Veranlagungsbehörde Balsthal (Thal-Gäu), Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit genehmigten Unterlagen

(lettre signature)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr

Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr, mit genehmigten Unterlagen, mit Rechnung

(lettre signature)

Ingenieurbüro BSB + Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblatt; **"Einwohnergemeinde Welschenrohr: Die Baulandumlegung "Rötistrasse" wird definitiv genehmigt"**)